

Ukraine – Hinweise zur Registrierung im Ausländeramt

Das Bundesinnenministerium hat eine Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen erlassen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV). Ausländer, die sich am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, sind bis zum 23.05.2022 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Gleiches gilt für ukrainische Staatsangehörige, die am 24.02.2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, aber die sich zu diesem Zeitpunkt vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben.

Ukrainische Kriegsflüchtlinge erhalten Schutz auf Grundlage der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20.07.2001. Der Rat hat am 04.03.2022 den erforderlichen Beschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustromes von Vertriebenen getroffen. Der begünstigte Personenkreis soll ohne die Durchführung eines Asylverfahrens einen rechtlich gesicherten Aufenthalt in Deutschland erhalten. Die Ausländerbehörde erteilt hierzu Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG.

Sofern ukrainische Kriegsflüchtlinge von der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen werden wollen, sind folgende Schritte notwendig:

1. Termin bei der Ausländerbehörde vereinbaren
2. Vorsprache im Ausländeramt, Antragstellung, Prüfung der Schutzberechtigung und Erteilung einer Fiktionsbescheinigung (Bestätigung über Antragstellung bzw. „vorläufige Aufenthaltserlaubnis“)
3. Antragstellung im Sozialamt nach vorheriger Terminvereinbarung (AsylbLG-Stelle im Landratsamt)
4. Formale Registrierung mit erkennungsdienstlicher Behandlung im Ausländeramt
5. Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Soweit eine Erstregistrierung mit erkennungsdienstlicher Behandlung durch das ANKER-Zentrum bzw. die Bundespolizei bereits stattgefunden hat, kann ggf. bereits bei Antragstellung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Mit Erteilung der

Fiktionsbescheinigung bzw. der Aufenthaltserlaubnis darf ohne vorherige Erlaubnis der Ausländerbehörde eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden.

Sofern ukrainische Kriegsflüchtlinge nicht über einen gültigen biometrischen Reisepass verfügen, hat die formale Registrierung und erkennungsdienstliche Behandlung vor der Antragstellung zu erfolgen.

Um das Verfahren zu beschleunigen, ist es sinnvoll, das Antragsformular (siehe unten) **vorab** auszufüllen und zusammen mit einer Ablichtung des biometrischen Reisepasses (Hauptseite und Stempel der letzten Einreise) **vorab** an die Ausländerbehörde zu übersenden.

- am besten per E-Mail an: auslaenderamt@landkreis-schwandorf.de
- oder schriftlich an: Landratsamt Schwandorf, Ausländeramt, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf

Bitte geben Sie eine Telefonnummer an, die Mitarbeiter des Ausländeramtes melden sich dann zur Terminvereinbarung bei Ihnen. Es wäre von Vorteil, wenn eine deutschsprachige Person/Dolmetscher die ukrainischen Kriegsflüchtlinge zum Termin begleiten würde.

Ukrainische Kriegsflüchtlinge mit geklärter Wohnsituation haben sich außerdem beim Einwohnermeldeamt anzumelden. Zu weiteren Beschleunigung empfiehlt es sich, dass sich die Personen **vorab** im Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde anmelden. Eine Anmeldung kann aber auch erst nach dem Termin im Ausländeramt erfolgen.

Wir bitten zu entschuldigen, dass es aufgrund der großen Nachfrage und der beschränkten Kapazitäten zu Verzögerungen kommen kann.

Hier gelangen Sie direkt zum Antrag:

https://fms.landkreis-schwandorf.de/forms/findform?shortname=Auslaenderwesen_100&formtecid=2&areashortname=lks_sad_Internetform